Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1904

14 (31.3.1904)



Nr. 14.

Rarleruhe, ben 31. Marg 1904.

37. Band.

Erfcheint Freitags.

Muzeigen 25 Bfg. Die breifpaltige Betitzeile.

Jahrespreis 3 Mart.

Inhalt: S. 145 bis 152. Befanntmachung (Bibliothef betr.) — Landesverband Badischer Gewerbe- und Handwerkervereine. — Gewerbliches Unterrichtswesen. — Nichtige Patente. — Neuerungen in der Technik des Handwerks (Das Malergewerbe. IV). — Ausstellung für Feuerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen in Budapest. — Unsere Musterzeichnung. — Brief- und Fragekaften. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Bibliothek der Großh. Landesgewerbehalle ist in den Monaten April, Mai und Juni 1904 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Vormittags: Montag bis Samftag 10 bis $12^{1/2}$ Uhr, Nachmittags: Dienftag bis Samftag $2^{1/2}$ bis 5 Uhr, Abends: Dienftag und Freitag $7^{1/2}$ bis $9^{1/2}$ Uhr.

Bom Gründonnerstag bis Sonntag nach Oftern ist die Bibliothek zum Zwecke der Reinigung geschlossen. Karlsruhe, ben 23. März 1904. Großh. Landesgewerbehalle: Meibinger.

Landesverband Badifcher Gewerbe- und Bandwerker - Vereine.

o Bur Beichluffaffung über bie Bereinigung ber beiden größten Berbande, welche in unserem Lande bie Intereffen bes Sandwerterftandes vertreten, wurden am Sonntag ben 27. b. M. die Delegierten bes Landesverbandes Babischer Gewerbevereine und des Landesverbandes Babifcher Sandwerkervereine nach Offenburg Bufammengerufen. Der Bunich nach Bereinigung ift in beiben Berbanden ichon langere Beit vorhanden gewesen und auch öfter ausgesprochen worden; mußte man fich boch von einer gemeinsamen Bertretung ber Intereffen bes Sandwerfes einen gang andern Erfolg versprechen. Daß nun die Bereinigung gu Stande gefommen ift, trop aller Gegenströmungen und trop der boch nicht unerheblichen Differenzen, welche zwischen den Grundanschauungen der Berbande bestehen, mas in ber Berfammlung auch wiederholt zum Ausbruck fam, muß man in erfter Linie bem in unserm Sandwerferftand boch in hohem Mage herrschenden Gemeinfinn Bufdreiben, ber es über fich bringt, perfonliche Unfichten gemeinfamen Intereffen hintenan gu fegen. Die Bereinigung ift mit großer Stimmenmehrheit von beiben Berbanden beichloffen worden und gwar auf Grund folgenden Bertrages; über bie Menderung ber Sagungen ufw. wird fpater beschloffen werden.

Bertrag. Zwischen bem Landesverband ber Bad. Gewerbevereine vertreten durch den Präsidenten A. Niederbühl in Rastatt und dem Landesverband Bad. Handwerkervereine vertreten durch den Präsidenten F. Schmidt in Schwehingen wurde auf Grund gegenseitiger Bereinbarung folgende Abmachung gestroffen:

- 1. Beibe Berbände bilben zusammen einen Berband unter bem Titel "Landesverband der Badischen Gewerbe- und Handwerkervereine".
- 2. Als Grundlage ber Bereinigung gelten bie Grundsäte, wie solche in der Broschüre bes Befähigungsnachweises (herausgegeben vom Landesverband Bad. Gewerbevereine) Schlußfolgerung Seite 17, 18 niedergelegt sind und lauten:

Schlußfolgerungen: Nach eingehender Prüfung der Berhältnisse fommen wir am Schlusse unserer Darstellung zu dem Ergebnis, daß wir die Forderung einer gründlichen Lehrlingsausbildung, Bekämpfung des Psuschertums, der Schwindelkonkurrenz und kapitalistischen Ausbeutung als berechtigt anerkennen; ebenso halten wir es sür sehr wünschenswert, daß der ganze Handwerkerstand an Ansehen gewinnt, derselbe sich hebt und die Handwerker eisrig bestrebt seien, die Standesehre hoch zu halten. Wir bestreiten nur, daß die Forderungen allein durch Einführung des Besähigungsnachweises

erfüllt werden können. Wir sind der Ansicht, daß diese Forderungen sich auch ganz wohl ohne Befähigungsnachweis erfüllen lassen, ohne daß dann die Nachteile mit verbunden sind, die der Befähigungsnachweis unbebingt im Gesolge haben muß.

Die Erreichung ber genannten Forberungen halten

wir burch folgende Ginrichtungen für möglich:

a. Tüchtige Ausbildung der Lehrlinge, und zwar technisch, theoretisch und kausmännisch in gemeinsamer Arbeit durch Werkstatt und Schule. Es müssen nach der Richtung hin die Handwerker sowohl als auch deren Organisation, die Handwerkskammern gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen. Die Regierungen und die Gemeinden müssen durch Gründung und Unterhaltung von gewerkslichen Schulen ihrerseits nach Kräften beitragen, daß der junge Handwerker eine gründliche und gediegene Ausbildung sich erwerben kann.

Auch ben Gesellen muß in sogenannten Gesellentursen hauptsächlich während ber Winterabende Gelegenheit geboten sein, sich in ben theoretischen und kaufmännischen Fächern auf ihren zukunftigen Beruf vor-

bereiten gu fonnen.

In diesem Punkt wird bis jett sehr wenig getan; man trifft beshalb auch unter den Handwerkern leider nicht wenige, die recht mangelhafte Kenntnisse in den

theoretifch-taufmännischen Fächern besiten.

Die ausübenden Handwerker sollten insbesondere ben Lehrlingen, Gesellen und überhaupt jedermann gegenüber ganz besonders und bei jeder Gelegenheit betonen, daß für einen Handwerker reiche Kenntnisse und ein solibes Wissen notwendig sind; das ist ein vorzügsliches Mittel zur Hebung des Ansehens des Handwerkersstandes.

Ein Stand, ju bem nur geringes Biffen und Rönnen nötig ift, tann nur ein geringer, ein nieberer sein, ju benen barf ber Handwerterstand nicht gehören.

b. Bur Lehrlingsausbildung follen nur folche Handwerfer berechtigt fein, die die Meisterprüfung bestanden haben und beshalb den Meistertitel führen bürfen.

Daburch liegt die Lehrlingsausbilbung in besseren Händen; die Erlangung des Meistertitels wird begehrenswerter, und es tritt eine Scheidung ein zwischen Meister und Nichtmeister. Das Publifum weiß, mit wem es zu tun hat. Es weiß, an wen es sich wenden muß, wenn es Meisterarbeit haben will.

Ein Arbeitsverbot von Handwerkarbeit für biejenigen, die die Meisterprüfung nicht gemacht ober nicht bestanden haben, wird kaum möglich sein. Es dürfte auch genügen, wenn die Handwerker durch den Meistertitel und die damit verbundenen, zum Teil noch zu erstrebenden Rechte, charakterisiert sind.

c. Sollten bie Regierungen, Gemeinden und Korporationen biejenigen Handwerker, bie bezüglich ihrer Ausbilbung ihre Pflicht getan und die Meisterprüfung

bestanden haben, auch materiell unterstützen, indem sie ihre Arbeiten nur an solche Meister vergeben.

Um die hier zum Ausdruck gebrachten Forderungen zu erreichen, müßte allerdings das neue Handwerkergesetz in einzelnen Bunkten abgeändert werden. Dieses ließe sich jedoch schon erreichen durch gemeinsames Borgehen aller Handwerker.

Eine weitere Aufgabe wäre dann noch der genoffenschaftliche Zusammenschluß der Handwerker zur Hebung
seiner Erwerbstätigkeit und Steigerung seiner wirtschaftlichen Lage. Hier wäre auch den Freunden des
Handwerks, die nicht selbst Handwerker sind, Gelegenheit geboten durch tatkräftige Mitarbeit und nicht zulett
durch sinanzielle Unterstützung das ruhmreiche deutsche
Handwerk zu unterstützen.

Die Handwerker müssen aber auch bedacht sein, nur gute und brauchare Elemente ihrem Beruse zuzuführen, geistig normal und begabte Menschen von guter Erziehung und gutem Charakter. Nach dieser Hinsicht wurde schon lange gesündigt. Davon kommt meistens diese wilde Konkurrenz. Der Wettbewerb mit einem tüchtigen Meister von solidem Charakter ist bei Arbeitsvergebungen weitaus ein günstigerer als mit minderwertigen Leuten ohne Charakter, die ost auf Schleichwegen die eingegangenen Angebote zu ersahren suchen,
um dann unterdieten zu können. Der tüchtige Meister
wird richtig und genau rechnen und sein Angebot so
stellen, daß auch noch etwas dabei verdient werden kann.

3. Bis zur nächsten Jahresversammlung bleibt als I. Präsident der seitherige Präsident des Landesverbandes Bad. Gewerbevereine, als II. Präsident der seitherige Präsident des Landesverbandes Bad. Handwerkervereine.

- 4. Bei ber ersten Neuwahl muß an bem Uebereinstommen festgehalten werden, daß ber Berband, welcher bisher die meisten Mitglieder zählt, die Stelle des I. Präsidenten und der andere Berband die des II. Präsibenten zu besetzen hat. Landesausschußmitglieder je zur Hälfte, doch mindestens auf die Dauer von 2 Wahlsperioden.
- 5. Als Grundlage des neuen Berbandes und der Bereine, sollen die bisherigen Berbands und Bereinsstatuten des Landesverbandes Bad. Gewerbevereine gelten. Notwendig werdende Abänderungen sollen in einer besonderen Kommission zu der jeder Berband fünf Mitglieder wählt beraten werden, und sind vor der Einsberufung der Landesversammlung zu vollziehen. Den Borsit führt der Bräsident der neuen Bereinigung.
- 6. Genehmigung ber Statuten burch bie Landess versammlung ber Bab. Gewerbes und Handwerkers vereine.
- 7. Als offizielles Berbandsorgan der neuen Bereinigung gilt die Gewerbe- und Handwerkerzeitung Mannheim, doch sollen alle Bekanntmachungen in der Zeitung "Deutsches Handwerk" bekannt gegeben werden.

8. Bom Tage ber Festsetzung ber Bereinigung beiber Berbande an, fteben alle Ginrichtungen unter ber Berwaltung bes neuen Berbandsvorstandes, und hat bei jedem Berband eine Abrechnung stattzufinden, welche an den neuen Berband übergeht.

9. Die Bertreter beiber Berbande geben ehrenwörtlich die Berficherung, daß weder durch ihre Berfon, noch burch ihre Beeinfluffung irgend welche Agitation eingeleitet wird zugunften bes einen ober andern früher bestandenen Berbandes.

Bir hoffen und wünschen, daß die Offenburger Bersammlung zu einem bedeutungsvollen Tag in ber Geschichte bes babischen Sandwerks werden moge, ber ben Ausgang bilbet gemeinsamer Tätigkeit, welche bie technische und faufmännische Fortbildung bes babischen Handwerkerstandes als vornehmfte Aufgabe betrachtet und so die Hebung ber gewerblichen Berhältniffe bes Landes zu erftreben fucht.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Die Gefchäftsräume ber Großh. Gewerbefdul= inspettion befinden fich jest Atademieftraße Dr. 67 III. Stod in Rarlsruhe.

Großh. Baugewerkeichule Karlsruhe. Das Sommersemefter 1904 beginnt am Freitag, den 15. April b. J. An diesem Tage werben von morgens 8 Uhr ab die Aufnahmeprüfungen sowie die Ginweisungen in die einzelnen Abteilungen und Rlaffen vorgenommen.

Die Schule besteht aus folgenden 5 Abteilungen:

I. Sochbautechnische Abteilung. (Borbereitung für ftaatliche Werkmeifterprüfung.)

II. Bahn= und tiefbautechnische Abteilung. (Borbereitung für ftaatliche Wertmeifterprüfung.)

III. Mafdinenbautednifde Abteilung.

IV. Eleftrotednische Abteilung.

V. Abteilung gur Beranbilbung von Bewerbelehrern. (S. Bab. Gewerbezeitung vom 15. Januar 1904 Mr. 3 Seite 35.)

Für die Aufnahme in die unterfte Rlaffe ber I., II., III. und IV. Abteilung wird bas zurückgelegte 16. Lebensjahr und mindeftens ber Befuch einer Gewerbeschule sowie eine mindestens zweijährige praftische Tätigfeit verlangt. Absolventen einer gewerblichen Fortbilbungsschule unterliegen besonderen Bestimmungen. Für die Aufnahme in die V. Abteilung wird bas zurückgelegte 17. Jahr vorgeschrieben.

Frühere Schüler, welche länger als 7 Semefter bie Anftalt nicht besucht haben, find beim Wiebereintritt verpflichtet, in ben mathematischen und konftruktiven Fächern eine Prüfung abzulegen, in ber fie bartun, baß fie noch mit Erfolg eine höhere Rlaffe befuchen können. Das weitere hierüber f. Programm § 4 G. 6.

Das Schulgelb beträgt für famtliche Abteilungen pro Semester 30 Mart und ift ausnahmslos sofort bei ber Aufnahme zu entrichten. Dasselbe wird in ber Folge voraussichtlich erhöht. Außerbem gahlt jeder neu eintretende Schüler eine Aufnahmetage von 5 Mark. Die Schüler ber eleftrotechnischen Abteilung haben neben bem Schulgelb für die Benutung bes Laboratoriums pro Semefter noch 20 Mart zu entrichten.

Bum Befuche eines Gemefters betragen bie Musgaben für Roft, Logis und Bedienung in Privathäufern 200 bis 270 M.

Die Abgabe ber Programme und Anmelbeformulare erfolgt unentgeltlich burch bas Gefretariat ber Anftalt.

Stipenbien. In bem Boranfchlag für ben Kreis Baben find auch für bas Jahr 1904 gur Unterftügung junger bedürftiger Leute behufs ihrer höheren gewerblichen Ausbildung 1000 Mart angeforbert.

Die Sanbelsichule Pforgheim, ber Direttion ber Oberrealschule unterftellt, im übrigen aber felbständig gegliedert, schließt am 24. März ihr 13. Schuljahr. Sie umfaßt 2 Jahresturfe, beren Befuch für bie im fortbildungsichulpflichtigen Alter ftebenden jungen Leute, die sich dem taufmännischen Berufe widmen, verpflichtend ift. Außerdem gahlt fie noch eine größere Angahl nicht verpflichtender Sprachfurfe. Die Schule war am Enbe des Schuljahres von 203 Schülern besucht. Das neue Schuljahr beginnt am 11. April.

Mit Entschließung Großh. Gewerbeschulrats vom 24. b. Dt. wurde bem Gewerbeschulfanbibaten Gugen Schmitt in Billingen bie etatmäßige Amtsftelle eines Gewerbelehrers an ber Gewerbeschule in Ranbern übertragen.

Michtige Patente.*

Bon Dr. jur. Biberfeld.

o Wenn eine Erfindung unter Patentschut geftellt werden foll, fo wird die Anmelbung, wie als befannt vorausgeset werben werben barf, einer außerordentlich eingehenden Brufung unterworfen, die fich nämlich mit ber Frage beschäftigt, ob bie Erfindung in der Tat als neu angesehen werben tann. Diefer Eigenschaft aber entbehrt fie, wenn biefelbe gur Beit ber Unmelbung

"in öffentlichen Druchschriften aus ben letten hunbert Jahren bereits berart beschrieben ober im Inlande bereits fo offentundig benutt ift, bag banach bie Benutung burch andere Sachverftanbige möglich erscheint."

Diefe, bem § 2 bes Patentgesetes ** entnommen Beftimmung zeigt aber zugleich, daß es außerorbentlich schwierig, ja fogar unmöglich ift, mit voller Gewißheit von einer Erfindung fagen zu fonnen, baß fie in ber Tat neu fei. Ber fann bie unermegliche Flut von Drudfdriften, die in ber givilifierten Belt innerhalb

^{*} Nachbrud verboten.

^{**} Siehe Babische Gewerbezeitung 1891 S. 357.

ber letten hundert Jahre an die Deffentlichkeit getreten find, durchforschen? Wer auch nur feststellen, was innerhalb des Deutschen Reiches selbst in Fachwerken, in Beitschriften, in Tagesblättern u. bgl. bem großen Bublifum vorgeführt worden ift? Bis gu einem gewiffen Grabe wird bie hier angebeutete Schwierigfeit, welcher bie Behörde bei Borprüfung begegnet, baburch gehoben, baß auch bem großen Publitum Gelegenheit gegeben wird, auf ben Mangel ber Neuheit hinzuweifen, noch bevor bie Beschluffaffung über bie Patenterteilung erfolgt ift. Jebe Anmelbung wird nämlich, ehe ihr ber erbetene Patentschut zu teil wird, öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht, und jebermann hat alsbann bas Recht, Ginfpruch gegen die Patentierung zu erheben und letterer gegenüber geltend zu machen, daß und aus welchen Gründen die Erfindung nicht neu fei. Ungeachtet beffen werden tatfächlich nicht wenig Erfindungen unter Patentichut geftellt, die fich nachträglich als hierzu nicht geeignet erweifen. Bielfach tritt ber ihnen anhaftenbe Mangel erft später zutage, oft auch haben die am meiften baran intereffierten Gewerbetreibenden nicht rechtzeitig von ber geschehenen Anmelbung und Auslegung Renntnis befommen, und fo fteben fie einer abeschloffenen Tatsache gegenüber in dem Augenblicke, da ihnen zum Bewußtsein fommt, daß bas Patent an und für fich nichtig fei.

Das Bestehen eines folden Patentes aber bedeutet für jeden, beffen Geschäftsbetrieb in bem einschlägigen Gebiete liegt, eine nicht unerhebliche Beschränfung feiner gewerblichen Bewegungsfreiheit. Die patentierte Erfindung aber betrifft ein Berfahren gur Berftellung gewiffer Fabrifate, und wer von bem Patentbefiger nicht die ausbrückliche Genehmigung hierzu erworben hat, barf diefes Berfahren nicht anwenden. Aber auch felbst bie Befugnis bagu wird ihm naturgemäß nur gegen Entgelt guteil. In anderen Fällen wiederum betrifft der Batentschut eine Maschine ober bergleichen, beren Betrieb gar nicht ober nur unter Schwierigfeiten eintreten fann. Diefe Mafchine aber wird, eben weil fie unter einen gewerblichen Schuttitel geftellt ift, außerordentlich teuer; ohne ein foldes Monopol würde fie zu einem erheblich niedrigen Breife auf ben Martt fommen. Das Intereffe ber Induftrie und überhaupt bes gefamten Bewerbeverkehrs geht alfo felbstverständlich barauf hin, ein Batent, bas auf unhaltbarer Grundlage beruht, auch zu Falle zu bringen, und hierzu gefellt fich bei unmittelbaren Konfurrenten noch das leicht erklärliche Berlangen, ben Wettbewerb zu beeinträchtigen, ihm ein wertvolles Sonderrecht zu entziehen, ihn alfo ber Uebermacht, die er sonft genießen wurde, wieder zu entfleiden.

Es entsteht nun aber bie Frage, wie man fich einem folden Batente gegenüber zu verhalten habe, und biefe Frage wieberum ift nach zwei Richtungen bin zu prüfen, nämlich infofern es fich barum handelt, was du tun fei, um die Bernichtung eines folden an fich

haltlofen Schuttitels herbeiguführen, andererfeits aber, was man dem Patentinhaber gegenüber zu beobachten habe, folange fein Schuttitel formell noch ju Recht

Bas zunächft ben erften Bunkt anlangt, fo berricht im Bublitum vielfach bie Auffaffung, es genuge, fich mit einer Eingabe einer Borftellung ober bergleichen an bas Patentamt zu wenden, in biefem Schriftftud bie Gründe darzulegen, aus benen ein bestimmtes Patent als nichtig angesehen werden muffe, und baraufhin um die Löschung besfelben zu bitten. Da ift beispielsweise in allerneuefter Zeit ein fehr weit verbreiteter Berband, ber fich aus zahlreichen hervorragenden Induftriellen zusammensett, an bas Raiferliche Patentamt mit ber Erflärung herangetreten, er lege gegen ein gewiffes Batent Beschwerde ein und beantrage die Löschung besfelben. Eine folche Magnahme, mag fie auch in tech= nischer und juriftischer Hinficht noch fo eingehend begründet fein, mag ber Schriftsat auch Tatsachen und Argumente mit noch fo unfehlbar zwingender Beweisfraft vortragen, alles bies kann nicht jum Erfolge führen und muß als Fehlichlag von vornherein angesehen werben, weil ber richtige Beg nicht eingeschlagen worben ift. Auf diefen aber verweift bas Patentgefet in § 28 ff., wo folgendes Berhalten vorgeschrieben ift: Die Ginleitung bes Berfahrens wegen Erklärung ber Nichtigkeit eines Batentes erfolgt nur auf Antrag; Diefer ift fchriftlich bei bem Patentamte einzubringen und burch Tatfachen zu unterftüten. Mit ihm zugleich aber muß eine Gebühr von 50 M eingezahlt werben, und folange biefe Leiftung nicht erfolgt ift, gilt auch ber Antrag noch nicht als geftellt. Daraufhin wird an ben Batentinhaber biefer Antrag gemelbet und ihm zugleich ein Frift von einem Monat gegeben, um fich hierauf zu erklaren. Geht nun eine folde Gegenäußerung bes Patentinhabers gar nicht ober nicht rechtzeitig ein, fo kann bas Patent= amt ohne weiteres bem Antrage gemäß entscheiben und alles bas, was in ihm als Tatfachen vorgelegt worben ift, als bewiesen ansehen. Es findet also hier im wesent= lichen basfelbe Berfahren ftatt wie im Bivilprozeffe, wenn eine Partei trot gehöriger Labung nicht erscheint.

Wenn aber ber Patentinhaber bem Antrage widerfpricht, also feine Gegenerklärung rechtzeitig einreicht, fo wird bamit bas eigentliche Nichtigkeitsverfahren eröffnet, es fonnen Beugen und Sachverständige vernommen werden, gang wie in einem Prozefverfahren, und nachbem auf biefe Beife bas Material zusammengetragen und bereitgestellt ift, findet in formlicher Berhandlung, gu welcher beibe Parteien gelaben und in welcher fie auch gehört werben müffen, die Entscheidung ftatt. Gegen fie wiederum tann Berufung eingelegt werden mit ber Wirkung, daß in zweiter und letter Inftang das Reichsgericht bie Sachlage noch einmal zu würdigen hat. Diefe Berufung muß binnen feche Bochen nach ber Buftellung ber angefochtenen Entscheibung, schriftlich

und mit Grunden verfeben, bei bem Batentamte eingebracht werben. Jeber anbere Beg ift unzuläffig und muß baher erfolglos verlaufen. Nicht minber häufig aber begegnet man Difgriffen nach ber zweiten Richtung hin: Es hat jemand mit voller Sicherheit erfannt, bag bas einem anderen erteilte Patent nichtig fei, es waltet für ihn kein Zweifel barin ob, daß bas bereits anhängige Nichtigkeitsverfahren zu dem erfreulichen Erfolge, nämlich zur Bernichtung bes Patentes, führen wurbe, und mit Rudficht hierauf glaubt er, die Rechte, die fich aus einem folden Schuttitel ergeben, ichon jest volltommen außer acht laffen zu burfen. Wie man weiß, gewährt jedes Patent feinem Befiger bie ausschliefliche Befugnis, die Erfindung gewerblich auszubeuten. Ber in biefe, für ihn burch bas Gefet geficherte Sphare unbefugt eingreift, macht fich, wenn ihm auch nur Fahrläffigfeit zur Laft gelegt werben tann, ichabenerfatpflichtig, und wenn er hierum gar gewußt hat, fo fann er auf Antrag auch mit öffentlicher Strafe belegt werben; das Patentgesetz bedroht ein solches Berhalten in § 36 mit Gelbstrafe bis zu 5 000 M. ober mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

Diefe Rechtsfolgen aber labet unterschiedlos jeber auf fich, ber ein bestehendes Batent verlet, und es wird hierbei fein Unterschied gemacht zwischen einem giltigen und einem ungiltigen Patente; ber Schut bes Gefetes tommt vielmehr ausnahmslos und gleichmäßig jedem Patente zu gute, auch wenn es fich nachträglich nicht als rechtsbeftanbig erweift. Sobalb bie Behörbe eine Erfindung patentiert, ichafft fie eine Tatfache, beren Respektierung fie unbedingt verlangt. Bei einer Rlage wegen Patentverletzung, mag es nun auch eine Bivilflage auf Schabenersatjanspruch ober eine Strafflage fein, tann man baber ju feiner Entschulbigung nicht vorbringen, bas Patent entbehre ber Rechtsbestänbigkeit, es verdiene vernichtet zu werben. Ift also jemand bavon überzeugt, bag bie für feinen Ronfurrenten gefchütte Erfindung im Sinne bes Gefetes nicht neu fei, fo barf er fie baraufhin noch feineswegs gewerblich ausnuten, fondern er muß zunächft ben vorhin beschriebenen Weg einschlagen, um bie Nichtigfeitserflärung herbeizuführen, und erft wenn biefe als rechtsfraftig ergangen ift, fann er ben Gegenftand bes Patentes als Gemeingut betrachten. Bis dahin aber hat auch er fich unter allen Umftänden jedes unbefugten Gingreifens in den für ben Batentinhaber gefchütten Rreis zu enthalten.

Meuerungen in der Technik des Handwerks. * Das Malergewerbe. IV.

Bon Cornelius Sebing in Leipzig. (Schluß.)

o Nach ben Berichten ber ausländischen Fachpresse find die Anstreichmaschinen in England und besonders

in Amerika schon vielfach in der Praxis in Anwendung; in Deutschland sieht und hört man sehr wenig davon, obwohl mehrere Deutsche auch als Anstreichmaschinen bezeichnete Apparate ersunden haben. Merkwürdigerweise halten die meisten deutschen Ersinder an dem Prinzip des Auftragens der Farbe mit dem Pinsel oder doch einem pinselähnlichen Berkzeuge sest, so eine von Soborski-Rosten (Posen), ein kastenartiges Gestell auf Rädern, an deren Achse Borstenbündel bezw. große Bürsten besesstigt sind, die die aus dem Kasten entssließende Farbe verstreichen; ebenso ein ähnlicher, wenigstens nach den gleichen Grundsäßen konstruierter Apparat von Rzondezko-Babrze (Schlesien), bei dem gleichfalls die aus einem Behälter austretende Farbe durch Bürsten verstrichen wird.

Beibe Maschinen tragen ben Stempel ber Schwerfälligkeit und Unbrauchbarkeit für bie Malerpragis an ber Stirne, wie auch eine andere, bei ber bie Farbe burch Balgen aufgetragen wird ober noch eine weitere, wo bie Farbe von einem Tuchftreifen auf ben Fußboben ufw. aufgetragen wirb; bei ben beiben lettgenannten Majdinen bienten ebenfalls Burften gum weiteren Berftreichen ber Farbe, boch ift es flar, bag ber beabsichtigte Zweck in biefer Beife nur unvolltommen erreicht werben fann. - Für gewiffe Bwede und bei Berwendung beftimmter Materialien, 3. B. mancher Lade mit fehr flüchtigem Bindemittel, bie gum Lacieren von gangen Blechtafeln (in ben großen Lacfierwertftätten) für bie Rleinblechinduftrie, Spielwaren ufm., mögen folde ober ähnliche Maschinen am Plate fein, ba bie fo lactierten Bleche bann bei hoher Temperatur (im Dfen) getrodnet werben; hierzu find auch Maschinen viel im Gebrauch. Für die Arbeiten bes Malers bezw. Anstreichers kommen solche Apparate ernsthaft nicht in

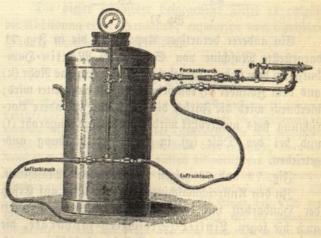
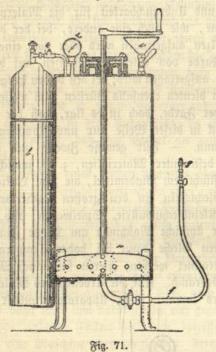


Fig. 70

Etwas mehr Aussicht auf Erfolg bieten bie auf bem Prinzip der Zerstäubung der Farbe beruhenden Maschinen, die aus Amerika stammen und mit Luftdruck betrieben werden. Es gibt mehrere berartige Konstruktionen.

^{*} Rachdrud verboten.

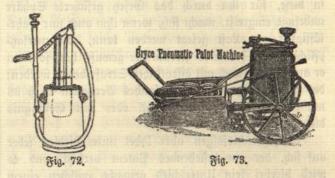
Die Brefluft-Anftreichmaschine von Chaf. G. Edftein-Berlin — Fig. 70 — besteht aus einem Farbbehälter, ber etwa 60 Liter enthält, und zwei Schläuchen, einen für Buleitung ber Prefluft, einen für die austretende Farbe. Diefer lettere endigt in einem Munbftud, innerhalb beffen bie Farbe burch bie Wirkung ber tomprimierten Luft gerftaubt und fobann als fein zerteilte Farbmaffe auf bas Anftrichsobjekt gefpritt wird. An bem Mundftud ift eine Reguliervorrichtung, bie es gestattet, bie Farbenzerteilung feiner oder gröber zu halten. — Die Maschine wird empfohlen jum Anftrich von Untergeftellen, Güterwagen, Bruden, Gifentonftruttionen, Gafometern, Refervoirs, Lagerhäusern usw.; es wird ihr nachgerühmt, daß man weniger Farbe verbrauche, viel Zeit erspare und gleichmäßigere Arbeit damit erziele.



Ein anderer derartiger Apparat ist die in Fig. 71 dargestellte Maschine von Seefeld & Martin-Hamsburg, bei dem in den Farbebehälter (a) durch das Rohr (k) aus dem Zylinder (b) komprimierte Lust eingeleitet wird; hierdurch wird die Farbe, die durch eine besondere Vorrichtung stets umgerührt wird, in das Ausgangsrohr (f) und bei der Düse (g) in seiner Zerstäubung aussgetrieben.

Fig. 72 und 73 zeigen amerikanische Maschinen. Bu den Anstreichmaschinen — sofern sie auf Ersat der Handarbeit mit dem Pinsel hinzielen — gehören auch die sogen. Liniter=(Strichzieh=)apparate, die schon seit vielen Jahren die Ersinder beschäftigen und bald in dieser, bald in jener Form austauchen; die meisten waren allerdings wenig praktisch und sind demgemäß auch bald wieder aus dem Handel verschwunden. Ein neuer Apparat ist jett von H. Schickler=Steglitzersunden worden; dieser besteht aus sechs verschieden

breiten (von 2 mm bis zu 4 cm) Metallscheiben, die mit einer kautschukartigen Masse überzogen sind und in schiffartigen, am Bügel des Apparates eingehängten Behälter laufen. In diesen Schiffchen ist die Farbe enthalten, die von den Walzen aufgenommen und an die Decke übertragen wird. Die Walzen sind an der Achse (mittelst Schrauben) verstellbar und abnehmbar beseitigt. Der ganze Apparat ist recht sinnreich, dabei doch einsach und solide konstruiert, leicht zu reinigen und von geringem Gewicht; ein vollständiger Apparat inkl. Behälter kostet 12 M. — Der Bersasser hält diese Masschiene für sehr beachtenswert; die Handhabung ersordert ja etwas Uebung, aber dann läßt sich wirklich recht gut damit arbeiten.



Bum Schluffe fei noch einer neueren Technit gebacht, ber fogen. Reliefmalerei, b. i. das Auftragen von leicht-plastischen Ornamenten mit einer studahnlichen Maffe (aus Rreibe, Gips und Leimwaffer) mittelft befonderer Apparate, fogen. Relieffprigen. Diefe ur= sprünglich amerikanische Technik ift fehr geeignet gur Anfertigung gediegener, aparter Deforationen; in Amerika und auch in England ift fie fehr beliebt, während fie in Deutschland trot aller Anregungen seitens ber Fachpreffe nur fcmer Fuß zu faffen fcheint. Durch Benüten verschieben geformter Mundftude tann man bie Form ber aus ber Sprige austretenben Maffe wefentlich beeinfluffen und bie spätere Retouchierarbeit bebeutenb erleichtern. Gelbstverständlich erforbert Diese Technit, auf bie bier nicht naber eingegangen werben fann, wie alles andere ein gewiffes Studium und Ginarbeiten, fowie Berftandnis für die Blaftit ber Formen.

Eine solche Reliefspriße wurde von H. Schicklers Steglig erfunden, sie besteht aus einem Zylinder zur Aufnahme der plastischen Masse und dem durch Federkraft selbstätig wirkenden Druckboden, der an dem Berschlußdeckel angebracht ist. Der Zylinder wird mit der Masse je nach Bedarf angefüllt, dann der Druckboden gegen den Berschlußdeckel zurückgeschoben, durch den Hebel seste gestellt und nun auf den Zylinder aufgesetzt. Dann wird der Hebel ausgelöst und durch die Kraft der auf den Druckboden wirkenden Feder wird sodann die Masse gleichmäßig aus dem Mundstück herausgepreßt. — Es ist eine sehr dankbare, relativ leicht zu erlernende Technit und es wäre wirklich zu wünschen, daß sich die Maler

bamit mehr als bisher befreunden möchten, da sie in vielen Fällen anwendbar ist und guten Berdienst garantiert. Der Apparat von Schickler kostet 5 M.; ähnliche Apparate amerikanischen Systems liefert D. Böhme-Gotha*.

Damit waren wir am Schluffe unferer Betrachtung ber Neuheiten im Malergewerbe angelangt. Es ift, wie wir gefehen haben, bisher noch nicht gelungen, die positive Arbeit in unserem Gewerbe burch mechanisch wirfende Apparate zu erfeten ober in nennenswertem Umfange zu beschränken; gerabe biefer Umftand aber hat andererseits boch bazu beigetragen, die allgemeine Geschäftslage im Gewerbe ungunftig zu beeinfluffen, inbem nämlich infolge biefes Umftandes bem Malergewerbe eine unverhältnismäßig große Anzahl von Rräften gugeftrömt ift, fo baß gegenwärtig tatfächlich von einer Ueberfüllung gesprochen werben fann. Diefes ift um so mehr ber Fall, als ber Zug ber Zeit — bie herrschende Mobe - es nicht liebt, viele und großartige Malereien in Privathäufern wie in öffentlichen Gebäuben anzubringen, sondern fich mit einfachen Wirkungen begnügt. Umfomehr aber ift es Pflicht jedes Gingelnen, fich mit ben neuesten Errungenschaften ber Technif unb der Theorie vertraut zu machen, um im Konkurrengtampfe, ber bekanntlich nicht immer in garter und rudfichtsvoller Beije geführt wird, befteben gu fonnen.

MIs geeignetfte Mittel hierzu tommen, neben ben Fachichulen, in benen weitere Ausbildung in fpeziell technischer und fünftlerischer Sinficht angestrebt wird, in erfter Linie die Fachzeitungen in Betracht, in benen ein gegenseitiger Meinungsaustaufch ber Angehörigen bes Gewerbes ermöglicht ift, und in benen über technifche, theoretische und fünftlerische Fragen in reichster Abwechslung berichtet wird. Es seien baber bier die in Deutschland existierenden Malersachzeitungen in Rurge angegeben: Malerzeitung, Leipzig ** (Organ bes Deutschen Malerbundes); Die Mappe mit ber Deutschen Malerzeitung, München; Technische Mitteilungen für Malerei, Leipzig (Organ bes Bereins zur Förberung rationeller Malweise); Berliner Malerzeitung **, Berlin (Organ ber Berliner Malerinnung); Reue Deutsche Malerzeitung, Riel (Organ bes Untersuchungsamtes Riel); Subbeutsche Malerzeitung, München (Organ bes Gubb. Malermeifterverbandes); Unfer Malergewerbe, Leipzig; Westbeutsche Malerzeitung, Duffelborf (Organ bes Rhein.-Beftfälifchen Malerverbandes); Allgemeine Malerzeitung, Samburg (Organ ber Malerinnung Samburg; Bereinsanzeiger, Bamburg (Organ ber Gehilfenorganisation)., Münchener Malerzeitung.

Ausstellung für Lenerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen in Budapeft.

In der Zeit vom 17. bis 21. August 1904 wird in Budapest der nächste Kongreß des internationalen Feuerswehrverbandes stattfinden und in Verbindung damit in der Zeit vom 15. bis 21. August auch eine Ausstellung für Feuerlösch-, Rettungs- und Polizeiwesen veranstaltet werden.

Die Beranstaltung bes Kongresses und die Ausstellung liegt dem ungarischen Reichsseuerwehrverbande mit Unterstützung der königlich ungarischen Regierung ob. Der Kongreß bildet solgende Gruppen: 1. präventive Feuerpolizei, Brandursachen; 2. Feuerlöschwesen; 3. Basserbeschaffung; 4. seuerbeständige Bauten, Materialien; 5. Rettungswesen; 6. Elektrizität im Dienste der Feuerpolizei.

Die Ausstellung umfaßt Gegenstände, Mobelle, Beichnungen, Tabellen aus dem Felbe des Feuerlösche und Rettungswesens; seuerbeständige Baukonstruktionen und Materialien; Basserleitungen und Brunnenartikel; elektrische Einrichtungen, Feuerwelder, Leitungen; statistische Tabellen und Literatur der Branche.

Ausländische Firmen werden ersucht, nur Neuerungen ober Berbesserungen auf obigen Gebieten auszustellen. Die ausgestellten Gegenstände werden nicht fonkurrieren, auch werden keine Preise verteilt; jedoch wird dafür Sorge getragen sein, daß die Aussteller ihre Gegenstände praktisch vorsühren und mit denselben Proben abhalten können.

Das Programm für die Ausstellung und den Rongreß, sowie die Adresse des geschäftsführenden Komitees tönnen in der Landes gewerbehalle in Karlsruhe eingesehen werden.

Unfere Mufterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 14 enthält die Abbildung einer Haustüre; entworfen von Christian Hövel, Architekt in Duffeldorf.

Brief- und Fragekaften.

R. S. in K. Die Berpflichtung, zur Krankenversicherung bei zutragen, trifft den Prinzipal nur dann, wenn die Bersicherung bei einer öffentlichen Kasse, also bei der Ortskrankentasse oder dergleichen ersolgt. Wenn sich jedoch der Angestellte dazu entschließt, einer sogsfreien Kasse deizutreten, wie sie vielsach bekanntlich von Bereinen zu Gunsten ihrer Mitglieder gedildet wird, so muß er die Bersicherungsbeiträge ausschließlich aus seinen eigenen Mitteln außringen. Es ändert hieran nichts, daß diese Kasse aus gleichwertig mit der Gemeinderkranken Bersicherungsgesehes als gleichwertig mit der Gemeinderkrankenversicherung und dergl. angesehen wird. Ob er nun dieser letzteren oder der ersteren sich anschließen will, hängt einzig und allein von dem Belieben des Arbeitnehmers selbst ab. Tritt er aus der freien Kasse aus, so erwächst hierdurch ohne weiteres für seinen Arbeitgeber die Berpslichtung, ihn bei der Ortskrankenkasse zu der Berssicherung zu tragen.

^{*} Eine große Anzahl der beschriebenen Gegenstände ist in der Landesgewerbehalle ausgestellt.

^{**} Liegt in ber Bibliothel ber Lanbesgewerbehalle.

Lieferung von Majdinentohlen.

Für ben Steinbruchbetrieb Borm berg, Station Singeim bei Dos (Baben) find für bas Jahr 1904 erforberlich etwa

2600 Btr. Anhrftudtohlen I. Qualität.

Offerten, auf ben Gingelpreis geftellt, verfcoloffen und mit obiger Aufschrift verfeben, 76.2.2 find längstens

Samstag, ben 9. April b. 3., pormittags 10 Uhr,

bei ber unterzeichneten Stelle einzureichen, mofelbft indeffen bie Bedingungen gur Gin-ficht aufliegen und Angebotsformulare erhoben merben fonnen.

Raftatt, ben 22. Märg 1904.

Groft. BBaffer: und Strafenbau-Infpettion.

Wafferverforgung Ober : Schwörstadt.

Die Gemeinde Ober-Schwörftadt vergibt porbehaltlich höherer Genehmigung Erb- und Metallarbeiten für ihre neue Baffer: versorgung bestehend aus ca. 2300 m Guß: rohrfträngen von 80, 50, 40 und 25 mm Lichtweite, ferner 8 Opbranten, 6 Schieber 2c., sowie die Bestandteile für ca. 50 Hausleitungen. Die für die Angebote zu benützenungen. Die inr die Angebote zu benügenden Berzeichnisse, welche innentgelitich von uns bezogen werden können, sind versiegelt und mit der Ausschift "Wasserversorgungs versehen, spätestens die Montag, den 11. April, vorm. 10 Uhr, an den Gemeinderat Obers Schwörstadt einzusenden. 79 Thiengen, den 25. Mätz 1904.

Großh. Rulturinfpeftion.

Bergebung von Glaferarbeiten.

Die Glaferarbeiten jum Sauptgebaube bes Symnafiums Pforzheim werden in öffentlicher Submiffion vergeben. Plane und Bedingungen find auf unferem Gefchafiszimmer hier, Birtel 8 II, jur Ginficht aufgelegt. Dafelbit find auch die Angebote gegen Erfat ber Umdruckfoften zu erhalten.

Die Angebote sind bis jum Montag, den 18. April 1904, vormittags 11 Uhr, ju welchem Zeitpunft die Submissionseröffnung ftattfindet, verschloffen und mit entsprechens ber Aufschrift versehen auf dem Baubureau in Pforzheim, Enguferstraße, einzureichen. Die Buichlagsfrift beträgt 3 Bochen. Karlsruhe, ben 26. März 1904.

Großh. Bezirfsbauinfpettion Rarleruhe. Abteilung: Pforzheim.

Orgellieferung.

Die evang. Gemeinbe Altlugheim bei Schwebingen bebarf einer neuen Orgel mit Gemeinde Altfukheim bei 2 Manualen und 20 flingenden Stimmen nach vorgeschriebener Disposition.

Lufttragende Bewerber belieben ihre Offerten unter ber Aufschrift "Orgellieferung nach Alt-lufheim" bis 3. April 1904 einzureichen bei Orgelbau-Kommissär Sänsein P 7. 18 in Maunheim, von wo auch die näheren Bestingungen mitgeteilt werden. 69 3.3

Das Orgelban-Rommiffariat.

Großh. Badifche Staats-Gifenbahnen.

Wir haben öffentlich zu verdingen die Lieferung von Metallwaren:

Gruppe I:

Stab- und Formeifen in Schweiß- und Flugeifen, Gifenbleche. Gruppe II:

Schrauben, geschmiebete und gepreßte, eiferne und melfingene, Schrauben mit Ringen, Rie-ten, Schließen, Drahtstifte, Sattlernägel, Drahtgewebe, Drahtgitter, eiserne Röhren, Siedröhren, Roststäbe, Bremstlöße, Feuer-ichukringe, Beihbleche, Drahtsorbel, Schnee-leckelen, Tandenkonfell schaufeln, Tenderschaufeln.

Gruppe III:

Rupferblech, Stangentupfer, Rupferröhren, tupferne Fenerbuchsplatten, Deffingblech, Meffingbraht, Antimon, Blodgint, Bintblech, Bleiplomben, Schlaglot und ifolierter Rupferbraht.

Angebote find schriftlich und verschloffen und mit ber Aufschrift:

"Berdingung 12. April 1904"

Dienftag, ben 12. April 1904, vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen und ber Ungebotsbogen werben auf portofreie Unfrage, in welcher die gewünschten Gruppen ange-

geben fein muffen, von uns abgegeben. Die Mufterftude liegen in unferem Berfteigerungslofal auf.

Gine Bufendung ber Mufterftude findet nicht fratt.

Die Bufchlagsfrift ift auf 4 2Bochen feftgefett.

Karlsruhe, ben 24. März 1904.

Großh. Berwaltung ber Gifenbahnmagazine.

Patentanwalt Ing. A. Ohnimus Mannheim D 1. 7/8, Hansahaus.

14.26.6

Wafferverforgung ber Stadt Furtwangen.

(Station ber Bregtalbahn.)

Die Stadtgemeinde Furtwangen vergibt i öffentlichen Angebotsverfahren bie Ausführung nachftehender Arbeiten :

1. herstellung ber Rohrgraben famt Feljen-

iprengung 2c. zusammen 12 200 ifd. m. 2. Liefern und Berlegen von 12 200 lfd. m gußeisernen Muffenröhren von 40 bis 150 mm Lichtweite famt Schiebern, Spbranten usw.

3. Derstellen eines hochbehälters mit 400 cbm Ruhraum, sowie von 10 Quell-, 3 Sammel- und 8 Teilkastenschächten aus

Angebote auf diese Arbeiten sind mit der Aufschrift "Basserleitung Furtwangen" ver-iehen längstens dis Montag, den 11. April, nachmittags 2 Uhr beim Gemeinderate in Furtwangen einzu-

Alane und Bedingungen liegen jur Gin-fichtnahme auf bem Geschäftszimmer ber Groff. Aufturinspettion Donaneschingen auf, die auch Angebotsverzeichnisse abgibt.
Den Aufchag der Arbeiten behält sich die

Gemeindebehörde vor.



Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzbandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk Gresse Trockenaulage. Amerikanische Pfteh Pine. Sordische und deutsche Hebelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauswecke etc. etc.

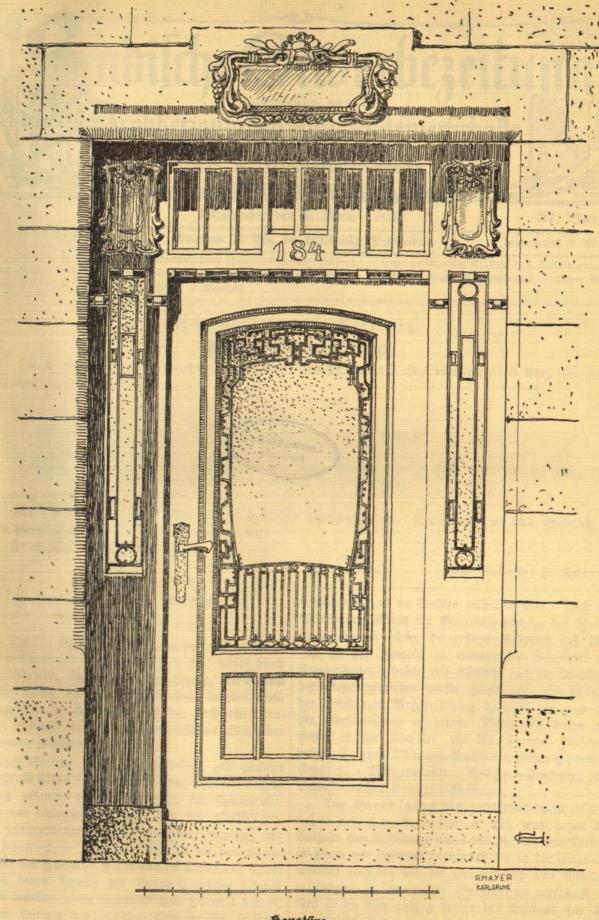
61 - 197



Mit einer Beilage: zweies Zugangsverzeichnis 1903 ber Bibliothek ber Groft. Landesgewerbehalle.

Nachbrud von Driginalartifeln (burch einen Ring o gefennzeichnet) ift, wenn nicht ausbrücklich verboten, erlaubt unter beutlicher Angabe ber Quelle und bes Autors außerhalb bes Tertes.

Rebaltion: Geh. hofrat Brof. Dr. S. Meibinger. Drud und Rommiffionsverlag ber G. Braun'fden hofbuchtruderei, Rarlarube.



Haustüre.

Entworfen von Chriftian Sovel, Architekt in Duffelborf.

Beilage jur Babischen Gewerbezeitung 1904 Rr. 14.